

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Unterrichtsmedien

durch das Landesmedienzentrum und Medienzentren von Städten
und Kreisen in Baden-Württemberg

1. Anwendungsbereich	1
2. Vertragsschluss; Einbeziehung	2
3. Lizenzarten	2
4. Besondere Nutzungsrechte im Rahmen der Online-Distribution	4
5. Berechtigte Nutzer	4
6. Nutzungsrechte für berechtigte Nutzer	5
7. Zugänglichmachung der Medien	7
8. Nutzungsbestimmungen und Nutzungskontrolle	8
9. Lieferumfang, Nutzungszeitraum, GEMA	8
10. Gewährleistung und Haftung	10
11. Rechnungstellung	11
12. Salvatorische Klausel	11
13. Schlussbestimmungen	11

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Unterrichtsmedien (AGB-ME) finden Anwendung beim Erwerb und der Nutzung von Unterrichtsmedien zwischen dem Abnehmer, der sie einsetzt, und einem Medienanbieter.
- 1.2. Abnehmer können insbesondere sein das Landesmedienzentrum Baden-Württemberg, Rotenbergstraße 111, 70190 Stuttgart (LMZ), das auch für die SMZ Stuttgart und Karlsruhe handelt, die Medienzentren von Städten und Kreisen des Landes Baden-Württemberg (SMZ / KMZ), wenn sie im Rahmen von Sammelbestellungen durch das LMZ erwerben, und SMZ / KMZ bei Einzelerwerb.
- 1.3. Medien sind Audio- und audiovisuellen Medien, interaktive Software, Software und Begleitmaterialien wie Arbeitsblätter, Abbildungen, Grafiken etc..
- 1.4. Unter den Erwerb der Medien fallen alle Rechtsgeschäfte, durch die eine Nutzung der Medien vorübergehend oder dauerhaft bewirkt wird. Dazu gehören insbesondere Kauf, Miete und Überlassung verbunden mit einer entsprechenden Nutzungslizenz.

2. Vertragsschluss; Einbeziehung

- 2.1. Der Vertrag über den Erwerb der Medien kommt unbeschadet zwingender vergaberechtlicher Vorschriften im Regelfall dadurch zustande, dass der Abnehmer dazu auffordert, ein Angebot unter ausschließlicher Geltung dieser AGB-ME abzugeben, das der Abnehmer ggf. nach Verhandlungen und Modifikationen annimmt. Ergänzungen der AGB-ME sowie von diesen abweichende Verkaufsbedingungen des Medienanbieters gelten nur, wenn sie vom Abnehmer schriftlich bei Annahme des Angebots bestätigt worden sind. Die vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen sowie deren Bezahlung bedeutet keine Anerkennung abweichender oder eigener Bedingungen des Medienanbieters.
- 2.2. Der Abnehmer kann diese AGB-ME für bestehende Verträge nur mit schriftlicher Zustimmung des Medienanbieters ändern. Ändert der Abnehmer die AGB-ME einseitig, wird er die geänderte Fassung nur für die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes für einen neuen Vertrag verwenden.
- 2.3. Alle weiteren Vereinbarungen, die zwischen dem Abnehmer und dem Medienanbieter zwecks Ausführung eines Erwerbs getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht in diesen AGB-ME Textform als ausreichend bestimmt ist.

3. Lizenzarten

Die vom Abnehmer vereinbarte Lizenz hat je nach gewählter Lizenzart die nachfolgende Bedeutung. Für die in den Lizenzarten verwandten Begriffe gelten die Definitionen in diesen AGB-ME und im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

- 3.1. Medium ohne Vorführrecht und Verleih (OV)
Das einfache, zeitlich befristete oder unbefristete Recht, das auf einem physischen Datenträger (DVD o.ä.) befindliche Medium im Lizenzgebiet zur Nutzung durch berechnigte Nutzer bereitzustellen, ohne dieses an Nutzer zu „verleihen“ oder das Medium „vorzuführen“.
- 3.2. Medium mit Verleihrecht ohne öffentliches Vorführrecht (V)
Das einfache, zeitlich befristete oder unbefristete Recht, das auf einem physischen Datenträger (DVD o.ä.) befindliche Medium im Lizenzgebiet durch physischen „Verleih“ an berechnigte Nutzer zur Nutzung zu überlassen, jedoch ohne das Recht, das Medium „vorzuführen“.
- 3.3. Medium mit Verleihrecht und öffentlichem Vorführrecht (V+Ö)
Das einfache, zeitlich befristete oder unbefristete Recht, das auf einem physischen Datenträger (DVD o.ä.) befindliche Medium im Lizenzgebiet durch physischen „Verleih“ an berechnigte Nutzer zur Nutzung zu überlassen mit dem Recht, das Medium nichtgewerblich öffentlich vorzuführen.

3.4. Kreisonline-Lizenz (KOL)

Das einfache, zeitlich befristete oder unbefristete Recht,

- (i) das auf einem physischen Datenträger (DVD o.ä.) befindliche Medium im Lizenzgebiet durch physischen „Verleih“ an berechnigte Nutzer zur Nutzung zu überlassen mit dem Recht, das Medium nichtgewerblich öffentlich vorzuführen;
- (ii) das Medium im Rahmen einer Online-Distribution über ein Anwendungssystem (Ziff. 7.1) registrierten und berechtigten Nutzern im Lizenzgebiet im vereinbarten Umfang zugänglich zu machen, nichtgewerblich öffentlich vorzuführen und die besonderen Rechte im Rahmen der Online-Distribution nach Ziff. 4 wahrzunehmen.

3.5. Landesonline-Lizenz Baden-Württemberg (LOL BW)

Das einfache, zeitlich befristete oder unbefristete Recht

- (i) das auf einem physischen Datenträger (DVD o.ä.) befindliche Medium in Baden-Württemberg durch physischen „Verleih“ an berechnigte Nutzer zu überlassen mit dem Recht, das Medium nichtgewerblich öffentlich vorzuführen;
- (ii) das Medium im Rahmen einer Online-Distribution über ein Anwendungssystem (Ziff. 7.1) registrierten und berechtigten Nutzern in Baden-Württemberg im vereinbarten Umfang zugänglich zu machen, nichtgewerblich öffentlich vorzuführen und die besonderen Rechte im Rahmen der Online-Distribution nach Ziff. 4 wahrzunehmen.

3.6. SESAM BW (Sesam)

Das einfache, zeitlich befristete oder unbefristete Recht, das Medium im Rahmen der Online-Distribution über ein Anwendungssystem (Ziff. 7.1) registrierten und berechtigten Nutzern in Baden-Württemberg zugänglich zu machen, nichtgewerblich öffentlich vorzuführen und die besonderen Rechte im Rahmen der Online-Distribution nach Ziff. 4 wahrzunehmen. Die Sesam Lizenz kann nach Vereinbarung auch festgelegte Nutzerkontingente oder Zeitkontingente beinhalten.

3.7. Online Lizenz (OL)

Das einfache, zeitlich befristete oder unbefristete Recht, das Medium im Rahmen der Online-Distribution über ein Anwendungssystem (Ziff. 7.1) registrierten und berechtigten Nutzern in Baden-Württemberg zugänglich zu machen, nichtgewerblich öffentlich vorzuführen und die besonderen Rechte im Rahmen der Online-Distribution nach Ziff. 4 wahrzunehmen.

4. Besondere Nutzungsrechte im Rahmen der Online-Distribution

Der Abnehmer ist im Rahmen der Online-Distribution der Medien zu folgenden Nutzungshandlungen berechtigt:

- 4.1. Es werden die Nutzungsrechte eingeräumt, die zur technischen Durchführung der Online-Distribution der Medien an die Nutzer unter Verwendung eines entsprechenden Anwendungssystems (Ziff. 7.1) des Abnehmers erforderlich sind. Das umfasst insbesondere das Recht zur Vervielfältigung und der Speicherung des Mediums, die erforderliche Transcodierung eines Mediums im Ganzen und von eigenständigen Teilen, die Nutzung auch nur von Teilen und die Zurverfügungstellung an berechtigte Nutzer.
- 4.2. Es wird ferner das Recht eingeräumt, die Medien einem anderen SMZ/KMZ oder dem LMZ oder dem Land Baden-Württemberg zu dem Zweck zugänglich zu machen, dass der jeweilige Empfänger die Medien seinerseits unter Verwendung seines Anwendungssystems (Ziff. 7.1) mit den dafür geltenden Bestimmungen zum Einsatz (Ziff. 7.2) und unter Einhaltung der Regelungen zur Information über die Nutzungsbestimmungen und die Nutzungskontrolle (Ziff. 8) sowie zur Unzugänglichmachung bei Zeitablauf (Ziff. 9.3 (i)) den berechtigten Nutzern des überlassenden Abnehmers zugänglich macht. Dem jeweiligen Empfänger stehen mit der Überlassung die Rechte nach Ziff. 4.1, 4.3 und 4.4 zu.
- 4.3. Es wird das Recht eingeräumt, einzelne Bilder aus den Onlinemedien (inkl. Screenshots) und Coverbilder zu nutzen, um diese als Thumbnails bei der Darstellung eines Mediums im Recherchecontext, bei der Navigation oder im Rahmen der Darstellung von Institutsleistungen (Public Relations) zu verwenden – z.B. Bewerbung einzelner Medientitel für Webauftritte. Diese Rechtseinräumung kann der Medienanbieter durch schriftliche Anzeige in seinem Angebot ausschließen, wenn er entsprechende Bilder aus den Onlinemedien kostenlos bereitstellt.
- 4.4. Es wird das Recht eingeräumt, das Medium in thematisch zusammenhängende Abschnitte aufzuteilen und die auf diese Weise hergestellten Werkteile auf dem Anwendungssystem (Ziff. 7.1) als Mediensammlung einzustellen. Hierzu gehört auch die Ergänzung des Mediums oder von Werkteilen mit anderen Materialien, wenn dadurch der in diesen AGB-ME definierte Nutzungszweck nicht geändert wird und wenn die Nutzung nur den berechtigten Nutzern nach Ziff. 5 eingeräumt wird. Diese Rechtseinräumung kann der Medienanbieter durch schriftliche Anzeige in seinem Angebot ausschließen.

5. Berechtigte Nutzer

- 5.1. Berechtigte Nutzer, an die der Abnehmer Nutzungsrechte erteilen darf, sind die nachfolgenden, abschließend aufgeführten Personen:
 - (i) Anerkannte allgemein- und berufsbildende Schulen in - öffentlicher Trägerschaft - freier Trägerschaft (Ersatz- und Ergänzungsschulen)

- (ii) Kindergärten und Kindertagesstätten - der Kirchen - der kommunalen Träger - der freien Wohlfahrtspflege (z.B. Caritas, Deutsches Rotes Kreuz)
- (iii) Einzelpersonen der Bildungsministerien und der nachfolgenden Ämter, die aufgrund ihres Amtes einen Zugriff auf die Online-Medien benötigen (z.B. Seminarleiter von Studienseminaren)
- (iv) Anerkannte freie Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII und der öffentlichen Jugendhilfe
- (v) Anerkannte nichtkommerzielle Träger bzw. Einrichtungen der Erwachsenenbildung
- (vi) Institute der Lehrerausbildung in der 1. Phase (Universitäten und Pädagogische Hochschulen)
- (vii) Einrichtungen der Lehrerausbildung (2. Phase) und Lehrerfortbildung, der Unterrichtsentwicklung, der Beratung sowie der Curriculumentwicklung

5.2. Der Abnehmer unterhält ein geeignetes und aktuelles DRM (Digitales Rechtemanagement), um berechnigte Nutzer zu erfassen, zu pflegen und bei Ende der Berechnigung zu löschen. Die Nutzerdaten sollen möglichst fortlaufend gepflegt werden und sind spätestens am Schuljahresende zu aktualisieren und zu prüfen.

5.3. Die Nutzerberechnigung wird bei jeder Erteilung von Nutzungsrechten nach Ziff. 6 gegen die Nutzerdaten des Systems geprüft. Ohne ein positives Prüfungsergebnis werden die Medien nicht zugänglich gemacht.

6. Nutzungsrechte für berechnigte Nutzer

Der Abnehmer ist berechnigt, im Rahmen der vereinbarten Lizenzart, den berechnigten Nutzern folgende Nutzungen zu lizenzieren:

- 6.1. In sachlicher Hinsicht ist die Nutzungslizenz bei allen Lizenzarten darauf beschränkt, dass die Medien nur im Rahmen des Zwecks und der Aufgabe der in Ziff. 5 genannten Einrichtungen sowie der beruflichen und schulischen Tätigkeit der dort tätigen Personen zu nichtgewerblichen Zwecken genutzt werden dürfen. Dies beinhaltet insbesondere das Recht zur schulischen Nutzung des Mediums seitens der Lehrkräfte und Schüler für den Unterricht in der Klasse. Als Unterricht gilt dabei jede Veranstaltung (inkl. Vorbereitung) einer Lehrkraft und der ihr zugeteilten Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Lehrplans stattfindet. Auch die Erledigung der Schulaufgaben durch die Schülerinnen und Schüler zuhause gehört zum Unterricht.
- 6.2. Ebenso fallen Vorführungen zum Beispiel in einem Schullandheim und/oder Schulausflug unter die pädagogische Nutzung, wenn dies zum Lehrplan gehört und die Medien in diesem Rahmen benötigt werden.

- 6.3. In örtlicher Hinsicht ist die Lizenz sowohl beim physischen Verleih als auch bei der Online-Distribution darauf beschränkt, dass die Medien durch die Institutionen, die sich innerhalb der territorialen Grenzen des Gebiets des Abnehmers befinden, und durch die natürlichen Personen, die Angehörige dieser Institutionen sind, genutzt werden dürfen;
- 6.4. In zeitlicher Hinsicht darf der Nutzer das auf einem physischen Speichermedium (DVD o.ä.) befindliche Medium für die Dauer der vom Abnehmer bestimmten Verleihs nutzen. Ein Online-Medium darf der Nutzer im Falle des Downloads solange nutzen, wie die übrigen Voraussetzungen für eine Nutzung erfüllt sind, und im Falle des Streamings für die Dauer der Betrachtung im Stream.
- 6.5. Die Medien, die im Rahmen des physischen Verleihs an Nutzer überlassen werden, dürfen vom Nutzer nur durch Abspielen von dem Datenträger genutzt werden. Der Nutzer ist nicht berechtigt, das Medium zu kopieren, abzuspeichern, weiterzugeben, den Inhalt als Datei zu versenden oder ähnliche Handlungen vorzunehmen.
- 6.6. Die Medien, die im Rahmen der Online-Distribution Nutzern durch ein Anwendungssystem (Ziff. 7.1) zugänglich gemacht werden, dürfen wie folgt genutzt werden:
- (i) Institutionen nach Ziff. 5 und Lehrkräfte dieser Institutionen dürfen die Medien downloaden und auf Trägermedien, Rechnersystemen und allen digitalen Arbeitswerkzeugen (z.B. Blended Learning) speichern, die für die Unterrichtsvorbereitung, Hausaufgaben, Referatsvorbereitung und zur Gestaltung von Lernsituationen der Nutzer notwendig sind. Die Medien dürfen Nutzern der Institutionen wie Schülern, Referendaren etc. vorgeführt und zur Nutzung im Klassen-/Kursverbund überlassen werden.

Vorbehaltlich dessen, dass der Medienanbieter dies nicht nach Ziff. 4.3 ausgeschlossen hat, dürfen Institutionen und ihre Lehrkräfte ein Medium mit Ausnahme darauf befindlicher Software in der Weise bearbeiten und umgestalten, dass das Medium in thematisch zusammenhängende Abschnitte aufgeteilt und das Medium oder Werkteile davon mit anderen Materialien ergänzt wird, wenn dadurch der in diesen AGB-ME definierte Nutzungszweck nicht geändert wird, die Nutzung nur den berechtigten Nutzern der Institution eingeräumt wird, dies nur zu Übungszwecken und nur zur internen Nutzung im Klassen-/Kursverbund während des jeweiligen Nutzungszweckes erfolgt und gewährleistet ist, dass das bearbeitete Werk nur zum internen Nutzungszweck im Klassen-/Kursverbund präsentiert, nicht weiterverbreitet oder veröffentlicht wird und nach Erreichung des Nutzungszwecks vollständig gelöscht wird.

- (ii) Schüler dürfen Filmwerke in den Medien und nach Ziff. 4.3 zusammengestellte Werke nur im Wege des Streamings nutzen. Begleitmaterialien, nicht aber Software dürfen downgeloadet, gespeichert

und unter Beachtung des Nutzungszwecks genutzt werden. Eine Bearbeitung, Vervielfältigung, Übermittlung an Dritte, Hochladen in soziale Netzwerke oder auf Internet-Plattformen ist nicht zulässig.

Soweit die Medien im Klassen-/Kursverbund zur Nutzung bereitgestellt werden, dürfen Schüler die Bearbeitung und Umgestaltung dieser Medien mit Ausnahme darin enthaltener Software in dem in Abs. (i) bestimmten Umfang vornehmen. Sie sind nicht befugt, die Medien und ihre Bearbeitungen auf anderen Speichermedien zu speichern als denjenigen, von denen heraus ihnen die Nutzung eingeräumt worden war, diese zu vervielfältigen, an sich oder Dritte weiterzuleiten oder in soziale Netzwerke oder Internet-Plattformen hochzuladen.

- 6.7. Die Medien, die öffentlich nichtgewerblich vorgeführt werden dürfen, dürfen von den Institutionen nach Ziff. 5 und von Lehrkräften und vergleichbaren Personen in diesen Institutionen, nicht jedoch von Nutzern dieser Institutionen wie Schülern zur öffentlichen, nichtgewerblichen Vorführung genutzt werden.

7. Zugänglichmachung der Medien

Soweit die Medien entsprechend der vereinbarten Lizenzart Nutzern im Rahmen der Online-Distribution zugänglich gemacht werden, gilt für den Einsatz eines Anwendungssystems das Folgende, wenn die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren:

- 7.1. Ein Anwendungssystem bezeichnet ein Webportal / eine Plattform und einen Distributionsserver, die von einem Abnehmer oder einem Empfänger (Ziff. 4.2) selbst oder durch einen von diesen – auch entgeltlich - beauftragten Dienstleister betrieben werden und über das der Nutzer die Recherche, die Auswahl und den Download oder das Streaming der Medien vornehmen kann.
- 7.2. Beim Einsatz des Anwendungssystems gewährleisten Abnehmer und Empfänger (Ziff. 4.2), wozu im Falle der Beauftragung eines Dienstleisters mit diesem eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zu treffen ist,
- (i) dass die Medien nur den berechtigten Nutzern nach Ziff. 5 in dem durch die vereinbarte Lizenzart nach Ziff. 3 und den Nutzungsrechten nach Ziff. 6 bestimmten Umfang zugänglich gemacht werden;
 - (ii) dass die Medien nur solchen Nutzern zugänglich gemacht werden, die sich unmittelbar auf dem Anwendungssystem angemeldet haben. Die Weiterleitung aus dem System eines Dritten auf das Anwendungssystem bedarf der schriftlichen Zustimmung des Medienanbieters, selbst wenn es sich um berechnigte Nutzer im Sinne von Ziff. 5 handelt;
 - (iii) dass die Zugänglichmachung der Medien in dem Anwendungssystem nur mit Leistungen des Abnehmers oder Empfängers (Ziff. 4.2) verknüpft wird, die dieser den Nutzern selbst zugänglich macht, nicht aber mit eigenen

kommerziellen Angeboten oder Lieferungen von Diensten und Waren durch Dritte für die Nutzer, es sei denn, dass der Medienanbieter dem im Einzelfall schriftlich zugestimmt hat;

- (iv) dass die Medien auch dann keinem anderen Betreiber von Webportalen / Plattformen und Distributionsservern zur eigenen Verwendung zugänglich gemacht werden, wenn diese die Medien den Nutzern zugänglich machen wollen, es sei denn, dass der Medienanbieter dem im Einzelfall schriftlich zugestimmt hat.

8. Nutzungsbestimmungen und Nutzungskontrolle

8.1. Abnehmer verwenden bei der Einräumung von Nutzungsrechten jeweils Nutzungs- und Lizenzbestimmungen gegenüber den Nutzern, die sie in rechtskonformer Weise in das Nutzungsverhältnis einbeziehen. Diese haben insbesondere zu regeln bzw. darauf hinzuweisen:

- (i) Nutzer werden in verständlicher Form über die ihnen eingeräumten Nutzungsrechte und die damit verbundenen Nutzungsmöglichkeiten und ihre Grenzen unterrichtet.
- (ii) Nutzer dürfen die Medien in Form der Medienrecherche und des Medienabrufs nur über ein Anwendungssystem des Abnehmers oder eines Empfängers (Ziff. 4.2) nutzen
- (iii) Nutzer sind nicht berechtigt, die Medien entgeltlich oder unentgeltlich weiteren nicht registrierten und nicht berechtigten Nutzern zugänglich zu machen, öffentlich zu verbreiten oder in sozialen Medien oder anderen Plattformen wie Youtube u.a. hochzuladen.

8.2. Der Abnehmer weist in regelmäßigen Abständen auf die Einhaltung der Nutzungsbedingungen hin und trifft geeignete Maßnahmen der Kontrolle. Wird ein Verstoß durch eine Institution nach Ziff. 5.1 oder durch den Hostprovider festgestellt oder besteht der Verdacht dazu, unterrichtet der Abnehmer darüber den Medienanbieter. Dazu gehören auch alle sachdienlichen Informationen zu Verbreitungswegen und tatsächlicher Nutzung der Medien des Medienanbieters.

9. Lieferumfang, Nutzungszeitraum, GEMA

9.1. Lieferung, Zusatzlieferung und Ersatzlieferung physischer Medien

- (i) Physische Medien sind als DVD oder auf einem anderen, schriftlich vereinbarten Medium zu liefern. Die Lieferung ist erfüllt mit Anlieferung des Mediums beim Abnehmer.
- (ii) Bei Vereinbarung der Lizenzart KOL oder LOL BW ist der Medienanbieter verpflichtet, zusätzliche physische Medien auf Anforderung zu dem bei

Vertragsschluss vereinbarten Preis für Zusatzlieferungen zu liefern. Für die nachgelieferten Medien gelten diese AGB-ME; insbesondere können solche Medien langfristig an Institutionen nach Ziff. 5 verliehen werden.

- (iii) Ein defektes physisches Medium wird vom Medienanbieter innerhalb von 2 Jahren ab Abschluss des Kaufvertrages kostenlos durch ein neues Exemplar gegen Rücksendung des defekten Exemplars ersetzt, wenn der Abnehmer den Defekt nicht selbst verschuldet hat. Alle dabei anfallenden Versandkosten gehen zu Lasten des Abnehmers.

9.2. Lieferung und Ersatzlieferung von Online-Medien

- (i) Online-Medien sind als WEB-DVD gemäß dem aktuellen TOM- Standard (<http://agmud.de/tom-format/>) zu liefern. Soweit ein Medium nicht im TOM-Standard angeboten werden kann, hat der Medienanbieter vor Angebotsabgabe mit dem Abnehmer z.B. durch Vorab-Tests zu klären, ob die Lauffähigkeit des Mediums gleichwohl besteht bzw. sichergestellt werden kann.

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, beinhalten Online-Medien, die auf physische Medien zurückgehen, alle Inhalte der entsprechenden physischen DVD einschließlich aller Arbeitsblätter, Grafiken sowie ggf. Sprachversionen. Alle Inhalte sind in die Gesamtnavigation des Mediums zu integrieren.

Die Lieferung eines Online-Mediums ist erfüllt, sobald dieses dem Abnehmer über eine URL (oder einen vertraglich anders vereinbarten Weg) abrufbereit bereitgestellt wurde.

- (ii) Eine defekte Datei eines Online-Mediums wird vom Medienanbieter während des Nutzungszeitraums durch Bereitstellung über eine URL (oder einen anderen bei Vertragsschluss vereinbarten Weg) zum erneuten Abruf bereitgestellt.

9.3. Nutzungszeitraum

- (i) Beim Kauf eines physischen Speichermediums (DVD o.ä.) ist die Nutzung auf die physische Lebenszeit des Speichermediums und der dafür bezogenen Ersatzmedien beschränkt. Beim Kauf mit Online-Distribution ist die Online-Nutzung des Mediums zeitlich unbeschränkt.

Ist das Medium für eine bestimmte Zeit gemietet oder sonstwie zeitlich befristet überlassen, darf das Medium nur für die Dauer der Miete oder sonstigen Überlassung eingeräumt werden. Nach Ablauf der bestimmten Zeit ist ein physisches Medium mit allen Exemplaren zurückzugeben oder zu vernichten. Bei Online-Medien ist das Medium auf dem

Anwendungssystem für die Nutzer unzugänglich zu machen, für die wegen des Zeitablaufs kein Nutzungsrecht mehr eingeräumt werden darf.

- (ii) Wurde das Medium nicht TOM-konform, bzw. nicht rechtzeitig innerhalb von 4 Wochen mängelfrei geliefert, verlängert sich das Lizenzende um den entsprechenden Zeitraum bis zur mängelfreien Lieferung.

9.4. GEMA

Der Medienanbieter zeigt in seinem Angebot an, ob die Medien GEMA-pflichtig oder GEMA-frei sind.

10. Gewährleistung und Haftung

10.1. Der Medienanbieter leistet Gewähr für die Mangelfreiheit des Mediums. Mangelfreiheit beinhaltet insbesondere:

- (i) Freiheit von Rechtsmängeln: Der Medienanbieter ist Inhaber der Rechte an dem Medium und ist über diese Rechte Verfügungsbefugter; er hat keine dem Vertrag entgegenstehende Verfügung getroffen.
- (ii) Inhaltliche Vollständigkeit
- (iii) Technische Funktionsfähigkeit (diese gilt als gegeben, wenn das Medium den zum Vertragszeitpunkt geltenden TOM-Standard (<http://agmud.de/tom-format>) ab der Standardstufe erfüllt und vertraglich keine anderen Spezifikationen vereinbart wurden.

10.2. Die Vertragsparteien benachrichtigen sich unverzüglich, wenn Dritte eine Verletzung von Schutzrechten in Bezug auf das Medium geltend machen oder wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Rechte Dritter verletzt werden könnten. Der Medienanbieter stellt den Abnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung sowie etwaigen angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung frei, es sei denn, dass der Abnehmer die Verletzung der Rechte des Dritten zu vertreten hat. Bei beiderseitigem Vertretenmüssen haften die Vertragsparteien nach ihren Verursachungsbeiträgen.

10.3. Beeinträchtigt eine vertragsgemäße Nutzung des Mediums Schutzrechte Dritter, hat der Medienanbieter die Wahl, ob er die erforderlichen Rechte von dem Dritten erwirbt oder das Medium teilweise ändert oder austauscht. Eine Änderung oder Austausch muss der Abnehmer nicht hinnehmen, wenn das Medium dadurch substantiell anders wird. In diesem Fall und bei einem Scheitern des Versuchs, die Rechtsbeeinträchtigung des Dritten abzustellen, kann der Abnehmer von dem Vertrag über das Medium zurücktreten.

11. Rechnungstellung

- 11.1. Liefer- und Rechnungsadresse ist die bestellende Dienststelle des Abnehmers, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird.
- 11.2. Angebot und Rechnung erfolgen unter Hinzurechnung der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer durch Bruttobetrag.
- 11.3. Folgende Angaben müssen auf dem Angebot und der Rechnung angegeben werden:
 - datumsgenaue Angabe von Lizenzbeginn und Lizenzende, Lizenzgebiet
 - Standardpreis bei rabattierter Rechnung
 - Verweis auf Lizenz einschränkung, ggfs. nicht abgegoltene Rechte bei Verwertungsgesellschaften
 - DABI Titel/Mediennummer, Lizenzdauer und Lizenzart (OV, V, V+Ö, KOL, LOL BW, SESAM, OL)
 - Spezifizierung des Lieferumfangs, ggfs. abweichende Inhalte zwischen Online-Medium und einem etwaig physisch vertriebenen Medium
 - gesonderte Ausweisung der Versandkosten

12. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB-ME ungültig sein oder werden oder sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB-ME, gleich aus welchem Grund, wegfallen oder sollten die AGB-ME eine Lücke aufweisen, so verpflichten sich die Parteien, rechtsverbindlich zu vereinbaren, was der fehlenden Bestimmung wirtschaftlich am ehesten gerecht wird und das Ziel der vorliegenden AGB-ME am besten widerspiegelt oder die entstandene oder erkannte Lücke unter Berücksichtigung der in diesen AGB-ME zum Ausdruck kommenden Interessen beider Vertragspartner am besten ausfüllt.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Die AGB-ME gelten ab dem 20. Mai 2020.
- 13.2. Die AGB-ME und das Vertragsverhältnis im Übrigen unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 13.3. Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus dem Erwerb ist der Sitz des Abnehmers.